A decorative graphic on the left side of the slide features a network of interconnected nodes and lines. The nodes are represented by circles and ovals in various colors including blue, green, orange, red, and grey, set against a light blue background with a grid of thin lines.

# Schule und Jugendhilfe: „Strukturen verstehen, um Prozesse zu gestalten“

SchuMaS-Akademie

9. Juni 2021

Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey / Philipp Hackstein

# Agenda

- 1 Einführung: Das Thema „Schule – Jugendhilfe“ im Kontext von SchuMaS
- 2 Schule und Jugendhilfe: Schnittstellen und Schnittstellenprobleme  
Multiprofessionelle Kooperation für eine ressourcenorientierte Begleitung von Eltern: Die Nutzung des Konzepts „Familienzentrum“ für Grundschulen und die Planungen für SchuMaS
- 3
- 4 Zusammenfassung: Analysefragen für Bundesländer, Kommunen und Schulen

# 1 Einführung

Das Thema „Schule – Jugendhilfe“ im Kontext von SchuMaS

# SchuMaS: Aussagen in der Darstellung der Bund-Länder-Initiative (23.10.2019; BMBF/KMK 2019)

## Arbeitsschwerpunkt 1: Schul- und Unterrichtsentwicklung

## Arbeitsschwerpunkt 2: Vernetzung der Schulen mit ihrem sozialräumlichen Umfeld

„Der zweite Arbeitsschwerpunkt fokussiert auf die Vernetzung der jeweiligen Schule mit ihrem sozialräumlichen Umfeld, um dort vorhandene Unterstützungsangebote gezielt für die Schülerinnen und Schüler nutzen zu können. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Stärkung der Kooperation von Schule und Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus sollen Schulen in ihrer Zusammenarbeit mit weiteren außerschulischen Akteuren, z. B. mit Elternverbänden, Vereinen, Initiativen etc. gestärkt und begleitet werden. Dabei geht es insbesondere auch um den Ausbau der interkulturellen Zusammenarbeit.“ (S. 3)

## Arbeitsschwerpunkt 3: Vernetzung der Schulen untereinander

*(Zuständigkeit der Länder; inkl. Auswahl der Schulen)*

# SchuMaS: Aussagen in der Förderrichtlinie (13.11.2019; BMBF 2019)

## Arbeitsschwerpunkt 1: Schul- und Unterrichtsentwicklung

## Arbeitsschwerpunkt 2: Vernetzung der Schulen mit ihrem sozialräumlichen Umfeld

„Da Schulen ein zentraler Bezugspunkt in ihrem Sozialraum sind, muss eine erfolgreiche Schulentwicklung auch sozialräumliche Kontexte vor Ort beachten. Daher fokussiert der zweite Arbeitsschwerpunkt auf die Vernetzung der jeweiligen Schule mit ihrem sozialräumlichen Umfeld, um dort vorhandene Unterstützungsangebote gezielt für die Schülerinnen und Schüler nutzen zu können. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Stärkung der Kooperation von Schule und Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus sollen Schulen in ihrer Zusammenarbeit mit weiteren außerschulischen Akteuren, z. B. mit Elternverbänden, Vereinen, Initiativen etc. gestärkt und begleitet werden. Dabei geht es insbesondere auch um den Ausbau der interkulturellen Zusammenarbeit.“ (S. 2)

# Umsetzung von Arbeitsschwerpunkt 2 im Cluster ALSO

- Erschließung von Informationen über Bedarfe und Ressource des Sozialraumes: Anleitung zur Erkundung des Sozialraumes, Bereitstellung von Daten (RUB)
- Unterstützung der Gestaltung von qualitativ hochwertigen außerunterrichtlichen Angeboten (DIPF)
- Weiterentwicklung der Kooperation von Schulen mit außerschulischen Partnern (DJI)
- Verbesserung der multiprofessionellen Kooperation zwischen Lehrkräften und weiterem pädagogisch tätigen Personal als Basis für eine ressourcenorientierte Zusammenarbeit mit Eltern
  - Handreichung zur (Weiter-)Entwicklung der multiprofessionellen Kooperation (IAQ)
  - (Weiter-)Entwicklung von niederschweligen Strukturen für die Zusammenarbeit mit Eltern (IAQ)

**Entwicklung in einem ko-konstruktiven Prozess mit den Schulen auf der Basis inhaltlicher Impulse**

**Sukzessive Einbindung von Modulen in einen Moodle-Kurs, der mit dem Cluster „Schulentwicklung und Führung“ zusammen entwickelt wird**

# Multiprofessionelle Kooperation von Schule und Jugendhilfe und ressourcenorientierte Zusammenarbeit mit Eltern – Warum?

- Die Verzahnung von formaler, non-formaler und informeller Bildung bietet Potenziale für den Kompetenzerwerb, insbesondere für Schüler\*innen an Schulen in herausfordernden Sozialräumen.
- Die Förderung von Chancengleichheit erfordert die Berücksichtigung von primären Herkunftseffekten (Leistungsstand und -potenzial) und „sekundären Herkunftseffekten“ (Präferenzen und Entscheidungsverhalten der Eltern) und damit die Verknüpfung der Betrachtung von schulischen und familiären Faktoren.
- Ein koordiniertes Handeln der Akteure innerhalb der Schule – von Lehrkräften und weiterem pädagogischen Personal (wpP; Ganztage, Schulsozialarbeit, Projekte) – bildet eine Grundlage für die Förderung von Schüler\*innen „aus einer Hand“ und eine ressourcenorientierte Zusammenarbeit mit Eltern.
- Ressourcenorientierte Zusammenarbeit mit Eltern als Leitbild – abgestimmt bisher zwischen den Clustern „Schulentwicklung und Führung“ und „ALSO“.

# Welche Faktoren machen eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit Eltern aus?





# Zielsystem zum Thema „Ressourcenorientierte Zusammenarbeit mit Eltern“ im Cluster ALSO

## Ziel:

Schülerinnen und Schüler profitieren davon, dass die Eltern den Bildungsweg der Kinder besser begleiten und unterstützen können.

## Zwischenziel:

**Verankerung des Leitbildes einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft als ressourcenorientierte Zusammenarbeit auf der Basis multiprofessioneller Kooperation**

- Eltern sind vernetzt mit anderen Eltern.
- Eltern werden bei der Begleitung und Förderung ihrer Kinder unterstützt.
- Eltern gewinnen Vertrauen zur Schule und fühlen sich als Teil der Schulgemeinde.

## Handlungen:

- Verbesserung der multiprofessionellen Kooperation zwischen Lehrkräften und wpP
- Aufbau und Weiterentwicklung von niederschweligen Strukturen für die Zusammenarbeit mit Eltern

## Ziel heute:

# „Strukturen verstehen, um Prozesse gestalten zu können“

Die Verbesserung der multiprofessionellen Kooperation zwischen Akteuren aus den Feldern Schule und Jugendhilfe erfordert Kenntnisse über die Strukturen in beiden Feldern.

### ➤ Vortrag

- Wie sehen in beiden Feldern die Strukturen und Vorgaben für Prozesse auf der Makroebene (Rahmenbedingungen in Bund und Land), Mesoebene (Kommune) und Mikroebene (Schule) aus?
- Welche Probleme können sich aus den Strukturen bei der Arbeit an Schnittstellen ergeben?
- Exemplarische Darstellung anhand des Landes NRW (Schwerpunkt: Grundschule)

### ➤ Diskussion

### ➤ Vortrag

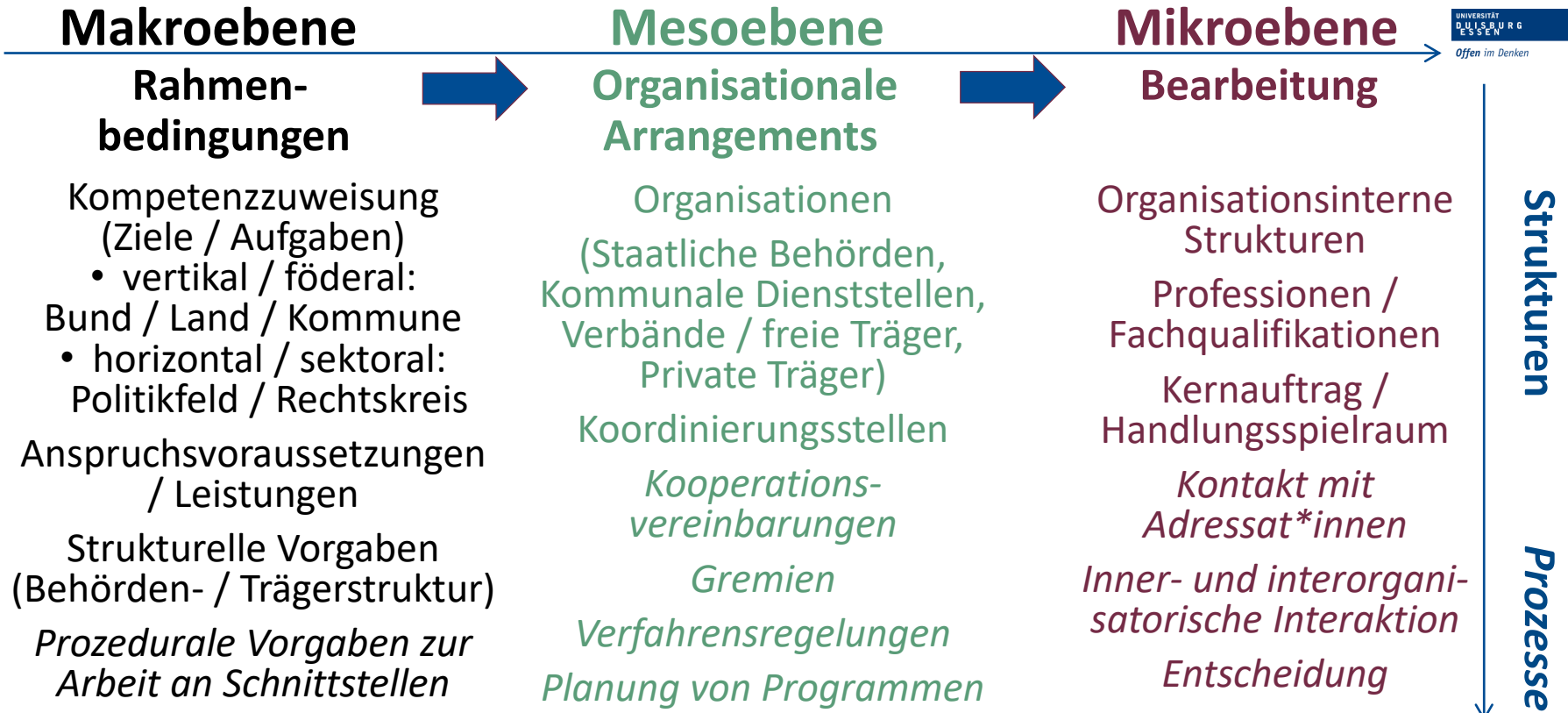
- Vorstellung des Konzepts „Familienzentrum“
- Nutzbarkeit für die multiprofessionelle, ressourcenorientierte Zusammenarbeit mit Eltern an Grundschulen

### ➤ Gruppenarbeit: Ideen zur Umsetzung in SchuMaS

## 2 Schule und Jugendhilfe: Schnittstellen und Schnittstellenprobleme

Basis: Analyseraster zu Strukturen und Prozessen auf der Makro-, Meso- und Mikroebene

# Schnittstellen im Mehrebenen-System – Analyseraster



# Makroebene: Rahmenbedingungen

## Jugendhilfe

## Schule

**Bund:** SGB VIII (Rahmengesetz)

Land: Förderprogramme

**Kommune:** Infrastruktur /  
Gestaltungsverantwortung

Freiwilligkeit / hoher  
Gestaltungsspielraum /  
Subsidiaritätsprinzip

Bund: Jugendhilfe, Netzwerkförderung,  
wiss. Begleitung als „Türöffner“

**Land:** Struktur des Schulsystems;  
„innere Schulangelegenheiten“  
(Lehrpläne /-personal)

**Kommune:** Schulträger; „äußere  
Schulangelegenheiten“ (Gebäude /  
Ausstattung / weiteres Personal)

allgemeine Schulpflicht / Lehrpläne /  
staatliches Schulsystem

*Allgemeine Kooperationsvorgaben (SGB VIII / Schulgesetze),  
zum Teil Konkretisierung in Programmen (Ganztag / Schulsozialarbeit)*

Strukturen

Prozesse

# Makroebene: Die Ziele

## SGB VIII, § 1 Abs. 1:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

## Schulgesetz NRW, § 1 Abs. 1:

„Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung.“

- Gemeinsamkeit: gleiche Rechte junger Menschen; Förderung (individuell; § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII); Erziehung
- Komplementarität: Entwicklung / Persönlichkeit und Bildung
- Spannungsfeld: „ohne Rücksicht auf“ Unterschiede vs. aktiver Ausgleich (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII: „positive Lebensbedingungen schaffen“)?

# Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen: Freiwilligkeit und Wahlrecht in der Jugendhilfe

§ 2 SGB VIII Abs. 1: „Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.“

Leistungen der Jugendhilfe sind bspw. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11-14), der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22-25) und der Hilfe zur Erziehung (§§ 27-35).

Leistungen sollen „dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können“ (§ 16 Abs. 1 SGB VIII)

Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen“ (§ 3 Abs. 1 SGB VIII) (Subsidiaritätsprinzip)

„Wunsch- und Wahlrecht“ (§ 5), so dass Leistungsberechtigte „zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger“ (§ 5 Abs. 1 SGB VIII) wählen können und „Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe“ (ebd.) äußern können

Beratung vor der Entscheidung über eine Hilfe (§ 36 Abs. 1 SGB VIII); bei längerfristig angelegten Hilfen Hilfeplanverfahren unter Beteiligung mehrere Fachkräfte (§ 36 Abs. 2 SGB VI)

➤ **Freiwilligkeit, individuelle Bedarfe als Ausgangspunkt, individuelle Mitgestaltung der Inhalte**

# Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen: Schulpflicht und Unterrichtsvorgaben an der Schule

§ 34 Abs. 1 SchulG: „Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. (...)“

Schulen werden definiert als „Bildungsstätten, die unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler nach Lehrplänen Unterricht in mehreren Fächern erteilen“ (§ 6 Abs. 1 SchulG).

Unterricht soll „die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.“ (§ 2 Abs. 9 SchulG)

§ 42 Abs. 1 SchulG: „Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.“

- **Schulpflicht, Leistungsvorgaben der Schule als Ausgangspunkt, Unterricht auf der Basis von Lehrplänen**



# Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen: Ganzttag an Schulen als Angebot für Förderung und Betreuung

SGB VIII (§ 24 Abs. 4): Anspruch auf eine Betreuung außerhalb der Schulzeit; Einführung eines subjektiven Rechtsanspruchs war für Legislaturperiode 2017-2021 geplant; aktuell auf 2026 verschoben  
Länder können diesen Anspruch auch über Ganzttagsschulen umsetzen – NRW: seit 2003 „Offene Ganztagsgrundschule“ (OGS) (MSW 2010); Horte nur noch vereinzelt; Elternbeitrag (im Gegensatz zum gebundenen Ganzttag)

§ 9 Abs. 1 SchulG: Schulen können „als Ganzttagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind“ und die obere Schulaufsichtsbehörde zustimmt.

Darüber hinaus können Schulen einen offenen Ganztagsbetrieb anbieten (§ 9 Abs. 3 SchulG) oder „außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen“ (§ 9 Abs. 2 SchulG)

- **Jugendhilfe: Ganztagsangebote für (persönliche) Förderung von Kindern und für Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Schule: (insbesondere schulische) Förderung der Schüler\*innen im Vordergrund**
- **inzwischen zwar nahezu flächendeckende Versorgung mit OGS, aber Platzknappheit**
- **Aufnahmekriterien: Pädagogischer Förderbedarf versus elterliche Erwerbstätigkeit**

# Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen: Schulsozialarbeit in der Schule mit Gruppen und mit Individuen

## Unterschiedliche Formen, Rechtsgrundlagen, Förderprogramme und Anstellungsträger für Schulsozialarbeit als Teil der Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 1 SGB VIII)

- Beispiel für die Definition (MSW 2008, 1.4): „Schulsozialarbeit soll wie die Jugendsozialarbeit insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie ist insbesondere ausgerichtet auf
- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf
- sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler, in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit
- in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern
- die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext
- Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen“

# Strukturelle Vorgaben (Behörden / Trägerorganisationen): Örtliche Jugendämter als zentraler Akteur der Jugendhilfe

- Landesjugendamt beim überörtlichen Träger, Jugendamt beim örtlichen Träger. (§ 69 Abs. 3 SGB VIII)
- Landesjugendamt: meistens bei staatlichen Landesbehörden, zum Teil auch bei höheren Kommunalverbänden (in Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen, hier aufgeteilt in die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe).
- Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe: kreisfreie Städte („Stadtjugendamt“) und Kreise („Kreisjugendamt“); darüber hinaus können größere kreisangehörige Gemeinden eigene Jugendämter errichten
- Den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe obliegt nach dem SGB VIII „für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung“ (Jugendhilfeplanung; § 79 Abs. 1 SGB VIII)
- Subsidiaritätsprinzip: „Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht“ (§ 3 Abs. 2 SGB VIII); öffentliche Förderung (§ 74 SGB VIII), 40 % der Sitze im Jugendhilfeausschuss (71 SGB VIII).

# Strukturelle Vorgaben (Behörden / Trägerorganisationen): Kommunen als Schulträger im staatlichen Schulwesen

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG).
- Schulträger der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen sind die Gemeinden; öffentliche Schulen sind „nichtrechtsfähige Anstalten des Schulträgers“ (§ 6 Abs. 3 SchulG).
- Reformen insbesondere in den 2000er Jahren: höhere Selbstständigkeit der Schulen, bspw. Auswahl von Lehrkräften; Verpflichtungen zur Entwicklung von Schulprogrammen und Qualitätssicherung
- Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs.1 SchulG): „(...) Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.“

# Strukturelle Vorgaben (Behörden / Trägerorganisationen): Die Struktur der staatlichen Schulaufsicht

Die Schulaufsicht des Landes umfasst „die Gesamtheit der Befugnisse zur zentralen Ordnung, Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Menschen ihren Fähigkeiten entsprechende Bildungsmöglichkeiten eröffnet“ (§ 86 Abs. 1 SchulG).

Hierarchischer Aufbau:

- Oberste Schulaufsichtsbehörde: Ministerium (§ 88 Abs. 1 SchulG)
- Obere Schulaufsichtsbehörden: Schulabteilungen der fünf Bezirksregierungen (§ 90 SchulG) (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster) (§ 88 Abs. 2 SchulG).
- Untere staatliche Schulaufsichtsbehörden: Staatliche Schulämter bei den kreisfreien Städten und Kreisen zugeordnet sind (§ 88 Abs. 3 SchulG). – zuständig für Grundschulen, Hauptschulen und bestimmte Förderschulen

Die staatlichen Schulaufsichtsbehörden und die kommunalen Schulträger „sollen eng zusammenarbeiten und sich dabei insbesondere gegenseitig und rechtzeitig über Maßnahmen mit Auswirkungen auf den jeweils anderen Bereich informieren“ (§ 88 Abs. 4 SchulG).

# Strukturelle Vorgaben (Behörden / Trägerorganisationen): Offene Ganztagsgrundschulen als Kooperationsaufgabe

Ganztagschulen sind Gegenstand der Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung, auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken (MSW 2010, 4.1).

- Schulträger entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz, ob eine Schule als offene Ganztagschule geführt wird (MSW 2010, 4.3)
- Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz über außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote; Schulträger ist zu beteiligen)

„Der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterstützen die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Angebote. Sie beteiligen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen, Musikschulen, Vereine und weitere Träger. Bei den Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten ist der gemeinnützige Sport zu berücksichtigen.“ (MSW 2010, 4.5)

- OGS und Angebote werden meistens durch außerschulische Kooperationspartner (freie Träger der Jugendhilfe) organisiert
- Anstellungsträger für OGS-Personal manchmal Schulträger, meisten freie Träger (auch Fördervereine)
- Kooperationsvereinbarung als Basis: „Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter und der außerschulische Träger.“ (MSW 2010, 6.8)

# Strukturelle Vorgaben (Behörden / Trägerorganisationen): Schulsozialarbeit in unterschiedlicher Trägerschaft

Schulsozialarbeit kann auf höchst unterschiedliche Weise organisiert und finanziert werden.

- NRW: Erlass von 2008 legt fest, dass Schulen „Fachkräfte für Schulsozialarbeit auf veranschlagten Lehrerplanstellen und Lehrerstellen befristet oder unbefristet beschäftigen“ (MSW 2008, 1.1) können.
- Die Nutzung von Lehrerstellen soll zusätzlich zu bestehenden örtlichen Angeboten der Schulsozialarbeit erfolgen – unterschiedliche Lösungen in den einzelnen Kommunen.
- Als 2011 das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT; § 28 SGB II) eingeführt wurde, ergaben sich daraus auch Impulse für die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit. Mit dem BuT sollen „Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (...) bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ (§ 28 Abs. 1 SGB VIII) berücksichtigt werden.
- Zunächst Beschäftigung von Schulsozialarbeiter\*innen aus BuT-Mitteln, dann durch unterschiedliche Programme der Landesförderung (MAIS/MSW/MFKJKS 2011)
- Anstellungsträger können demzufolge das Land, Städte und Gemeinden (als Schulträger oder als Träger der öffentlichen Jugendhilfe) oder freie Träger der Jugendhilfe sein; die Beschäftigung auf Lehrerstellen eröffnet eine Möglichkeit für die Beschäftigung im Landesdienst.

# Prozedurale Vorgaben zur Kooperation:

## Beispiele für Aufforderungen zu kooperativer Angebotsplanung

- § 80 Abs. 1 SchulG: „Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.“
- § 80 SGB VIII Abs. 4: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.“
- § 7 Abs. 3 KJFöG: „Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.“
- § 13 Abs. SGB VIII (Jugendsozialarbeit): „Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.“
- § 7 Abs. 1/2 KJFöG: „Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.“
- § 5 Abs. 1/2 SchulG: „Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen. Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.“



# Prozedurale Vorgaben zur Kooperation: Kooperationsvereinbarungen als Basis für die OGS

- Kooperationsvereinbarung: „Der Schulträger beteiligt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt die Beschlüsse der Schulkonferenz. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u.a. die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.“ (MSW 2010, Nr. 8.6)
- „Jede Ganztagschule entwickelt, auch unter Beteiligung der außerschulischen Kooperationspartner, ein Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept (...) ist Teil des Schulprogramms. Über das Konzept entscheidet die Schulkonferenz (MSW 2010, 6.5).
- „Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten.“ (MSW 2010, Nr. 6.7)

# Prozedurale Vorgaben zur Kooperation: Kooperationsvereinbarungen als Basis für die Schulsozialarbeit

„Die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes darf nur zugelassen werden, sofern es im Bereich des Schulträgers ein abgestimmtes sozialräumlich bezogenes Handlungskonzept der örtlichen Jugendhilfe – Jugendamt oder freier Träger – gibt.“ (MSW 2008, 2.1)

Dem Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit an die zuständige Schulaufsichtsbehörde sind beizufügen:

- ein Konzept als Teil des Schulprogramms, aus dem die standortspezifischen Gründe für die Notwendigkeit, die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit und Schnittstellen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern, z.B. den Trägern der Jugendsozialarbeit, der Jugendarbeit und zum allgemeinen schulpсихologischen Dienst ersichtlich sind
- die Kooperationsvereinbarung mit der örtlichen Jugendhilfe mit festen Kooperationszeiten
- eine Stellungnahme der Kommune oder des Kommunalverbandes und eine Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.“ (MSW 2008, 2.4)

„Fachkräfte für Schulsozialarbeit arbeiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Lehrkräften der Schule insbesondere an der sozialen und kulturellen Integration sowie an der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und tragen so zu einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot bei, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Schule, der Kinder bzw. Jugendlichen und der Eltern orientiert.“ (MSW 2008, 1.3)

„Schwerpunkt des Einsatzes ist die Arbeit mit Schülergruppen. Die Aufgaben sind in einem in der Regel mindestens für ein Schulhalbjahr gültigen Arbeitsplan festzulegen. Die für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern erforderliche Zeit ist zu berücksichtigen. Der Plan bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Schule stellt die erforderlichen Räume und Einrichtungen zur Verfügung. Sie beteiligt sich an den örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 78 SBG VIII.“ (MSW 2008, 4.4)

# Makroebene: Herausforderungen für die Verknüpfung

## Beispiele für strukturelle Spannungsfelder

- Land vs. Kommune
- Pflicht vs. Freiwilligkeit
- Staat vs. Zivilgesellschaft

## Beispiele für „Türöffner“ des Bundes zur Schule

- Rechtsanspruch auf Ganzttag
- Förderprogramme, bspw. „Lernen vor Ort“
- Wissenschaftliche Begleitung, bspw. im Rahmen der Bund-Länder-Initiative zur Förderung von Schulen in herausfordernden Lagen („Schule macht stark“)

- Kommune muss Verknüpfung vor Ort leisten  
*(Kommune als Akteur aber in SchuMaS wenig berücksichtigt)*

# Mesoebene: Organisationale Arrangements

## Jugendhilfe

### Kommunales Jugendamt

in vielen Kommunen in gemeinsamem Dezernat

Leistungsanbieter in kommunaler,  
frei-gemeinnütziger oder privater  
**Trägerschaft**

## Schule

### Kommunale Schulverwaltung

**Staatliche Schulaufsicht**  
(örtlich / bezirklich)

Schulen: **nichtrechtsfähige** Anstalten  
des Schulträgers

### Regionale Bildungsbüros

*Bildungskonferenzen*

### *Jugendhilfeausschuss*

*Jugendhilfeplanung*

### *Schulausschuss*

*Schulentwicklungsplanung*

*Entwicklung von Konzepten / Vereinbarungen für Ganztage und  
Schulsozialarbeit / Nutzung von Förderprogrammen*

Strukturen

Prozesse

# Organisationen: Jugendamt, Schulverwaltungsamt, Schulaufsicht, Koordinierungsstellen, freie Träger

- Kommunales Jugendamt bei kreisfreien Städten, Kreisen und größeren kreisangehörigen Kommunen (Jugendhilfeträger)
- Schulverwaltungsamt in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Kommunen (Schulträger allgemeinbildende Schulen)
- Traditionell: Jugendamt im Sozialdezernat, Schulverwaltungsamt im Dezernat für Bildung und Kultur; inzwischen heterogen und oft Zusammenfassung in einem Dezernat
- Oft weitere Organisationseinheiten (Bildungsbüros, Koordinierungsstellen)
- Jugendhilfe: unterschiedliches Trägerspektrum (freie Träger)
- Schulaufsicht: Staatliches Schulamt bei kreisfreien Städten und Kreisen (Grundschulen, Hauptschulen bestimmte Förderschulen)
- Komplexe Strukturen innerhalb der Kommunalverwaltung, zwischen Kommune und freien Trägern und vom regionalen Zuschnitt her vor allem im kreisangehörigen Raum

# Gremien und Runde Tische: Zahlreiche Beispiele mit Bezug zu Bildung / Prävention

- Seit 2008 Förderung regionaler Bildungsnetzwerke in NRW; Vernetzung verschiedener Akteure – bspw. aus Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Kultur, Sport und Jugendhilfe –, um Schulen bei der Kooperation mit außerschulischen Partnern zu unterstützen
- Verträge zwischen dem Land und den Städten und Kreisen (Verknüpfung kommunaler Bildungspolitik mit der Rolle der Schulaufsicht), Landesförderung von Bildungsbüros, Verpflichtung zur Einrichtung von Vernetzungsgremien
- unterschiedliche kommunale Praxis (strategische Funktion versus additives Teilprojekt; schulzentriert versus vernetzungsorientiert unter Einbeziehung der Jugendhilfe)
- Weitere Gremien entlang der Bildungsbiografie von Kindern und Jugendlichen (bspw. Frühen Hilfen, Installierung kommunaler Präventionsketten im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“), Förderung des Übergangs von Schule in Ausbildung und Beruf durch das Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ – KAOA); unterschiedliche Sozialraumgremien
- Überlagerung der ressortübergreifenden Koordinierung innerhalb der Kommunalverwaltung und der Mitwirkung verwaltungsexterner Akteure
- Komplexe Strukturen und Prozesse im kreisangehörigen Raum aufgrund unterschiedlicher regionaler Zuschnitte von Gremien und unterschiedlicher Prioritäten im Kreis und in den einzelnen Gemeinden

# Mesoebene: Herausforderungen für die Verknüpfung

## Beispiele für strukturelle Spannungsfelder

- Sektorspezifische Verwaltungsstrukturen
- Sektorspezifische Dominanz bei einigen Vernetzungsstrukturen/-prozessen (Regionale Bildungsnetzwerke)
- Sektorspezifische Prozesse (bspw. Planungsverfahren)

## Aufgaben kommunaler Steuerung

- Kooperation Jugendamt – Schulverwaltung
- Kooperation Kommune – Staatliche Schulverwaltung
- Bildungsbüro: Ansiedlung / Ausgestaltung / Kompetenzen / Vernetzungsfunktion / Rolle der Jugendhilfe
- Vernetzung Schulentwicklungsplanung – Jugendhilfeplanung
- Gestaltung OGS und anderer Programme

# Mikroebene: Bearbeitung

## Jugendhilfe

Oft additives Angebot in Schule  
(Ganztag / Schulsozialarbeit / Projekte);  
unterschiedliche Träger

### Sozialpädagogische Fachkräfte

**Unterschiedliche Ausbildungen, Leitbilder und Kernaufträge**

(non-formale vs. formale Bildung)

Hoher Handlungsspielraum, aber kaum  
Einfluss auf schulische Entscheidungen

*eher punktueller Kontakt  
(anlassbezogen und/oder  
außerunterrichtliche Angebote)*

*Je nach Schule unterschiedliche Kommunikationswege;  
keine Vorgaben für Verknüpfung von Entscheidungen*

## Schule

Schulleitung / Lehrerkollegium

### Lehrkräfte

Umsetzung von Lehrplänen,  
Benotung, Bildungsabschlüsse

*Regelkontakt im Unterricht /  
Ansprechpartner\*innen für Eltern  
Schul-/Lehrerkonferenz, geregelte  
Elternmitwirkung*

Strukturen

Prozesse



# Organisationsinterne Strukturen: Schulentwicklungsarbeit als zentrale Aufgabe

§ 3 SchulG: Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung

(1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Die Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit, plant, falls erforderlich, konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer festgelegten Reihenfolge durch.

(3) Schulen und Schulaufsicht sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erstrecken sich auf die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.

- **Umfassender Auftrag für Schulentwicklungsarbeit**, der inhaltlich auch die Arbeit des innerschulischen weiteren pädagogischen Personals (und auch die Einbindung externer Kooperationspartner) betrifft
- **Aber häufig wenig oder keine Beteiligung des wpP**

# Organisationsinterne Strukturen: Die Führungsrolle der Schulleitung

- Jede Schule wird von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter geleitet. Innerhalb der Schule verfügt die Schulleitung über umfassende Verantwortungsbereiche und ist berechtigt, „allen an der Schule tätigen Personen Weisungen [zu] erteilen“ (§ 59 Abs. 2 SchulG).
  - **Weisungsbefugnis der Schulleitung nicht nur gegenüber Lehrkräften, sondern auch gegenüber wpP**
  - Die Kooperation mit Schulträger, Schulaufsicht und außerschulischen Partnern gehört explizit zu den Aufgaben der Schulleitung (§ 59 Abs. 3 SchulG)
  - Hervorzuheben ist weiterhin die Pflicht zur Zusammenarbeit mit schulischen Mitwirkungsorganen (§§ 6, 7, 9, 10 SchulG).
  - Zentrales Thema im Cluster „Schulentwicklung und Führung“
- Spannungsfeld aus der Sicht der Jugendhilfe: Forderung nach „Augenhöhe“ – aber:
- Entwicklungsprozesse an der Schule erfordern „transformationale Führung“
  - und die Beteiligung des wpP an diesen Prozessen erfordert die Akzeptanz der Rolle der Schulleitung
  - **Voraussetzung für integrierte statt additive Strukturen und Prozesse**

# Professionen: Multiprofessionelle Struktur in der Schule

- Innerhalb der einzelnen Schule treffen Vertreter\*innen unterschiedlicher Professionen aufeinander – Lehrkräfte und wpP (vor allem Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen, Erzieher\*innen)
- Unterschiedliche Anstellungsträger: ein Teil der Schulsozialarbeit im Landesdienst; das meiste wpP zum Teil bei kommunalen oder vor allem freien Trägern, darunter zum Teil auch schulische Fördervereine; mehr oder weniger ausgeprägte Koordinierung durch die Kommune
- Mögliche Trägervielfalt an der Schule (Schulsozialarbeit – Ganztags – Projekte); Dienstvorgesetzte von wpP sind zum Teil Führungskräfte bei schulexternen Trägern, wpP ist aber in schulische Abläufe und Weisungsbefugnis der Schulleitung eingebunden
- Jede Profession ist geprägt durch jeweils spezifische Wissensbestände und unterschiedliche Leitbilder, die sich aus der Ausbildung und beruflichen Sozialisation sowie aus den auf der Makroebene definierten Zielen und Kernaufgaben ergeben.
- Unterschiedliche Aufgaben, Regeln, Handlungs- und Ermessensspielräume und Handlungslogiken
- Dadurch wird der Umgang mit konkreten Situationen zwar nicht determiniert, aber doch vorstrukturiert.

# Handlungs- und Ermessensspielraum: Unterschiede zwischen den Professionen

- Im Schulgesetz werden die Aufgaben der Lehrkräfte, beginnend mit der Funktion des Unterrichtens, ausführlich beschrieben; sonstigen im Landesdienst stehenden pädagogischen Mitarbeiter\*innen wird die Aufgabe der Mitwirkung an der Bildungs- und Erziehungsarbeit zugeschrieben (§ 58 SchulG).
- Lehrkräfte haben im Unterricht einen pädagogischen Gestaltungsspielraum – aber Bindung an Lehrpläne und darauf basierende schuleigene Vorgaben und Pflicht zur Leistungsbewertung.
- Insbesondere bei Schulsozialarbeit – den Vorgaben des SGB VIII entsprechend – wird sehr stark der individuelle Bedarf der einzelnen Kinder und Jugendlichen hervorgehoben.
- Ganztag / Schulsozialarbeit: breites Spektrum an Anregungen – aber kaum verbindliche Vorgaben für die Definition der Angebote der einzelnen Schule oder für die Ausgestaltung
- **WpP: großer Handlungs- und Ermessensspielraum bei der Gestaltung der eigenen Arbeit – aber oft wenig Mitwirkung bei Schulentwicklung und bei Entscheidungen, die die einzelnen Schüler\*innen betreffen**

# Inner- und interorganisatorische Interaktion: „Vertrauensvolle Zusammenarbeit“ – wenig Strukturen

- § 62 SchulG Abs. 1: Grundsätze der Mitwirkung: „Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule. (...)“
- Gremien: Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft als Vertretung der Eltern, Schülervertretung (in Schulen der Sekundarstufe als Schülerrat organisiert) sowie als zentrales Steuerungsgremium die aus Vertreter\*innen der drei (Primarstufe: zwei) Gruppen zusammengesetzte Schulkonferenz
- Nach dem Erlass zur OGS sollen alle beteiligten Personen „vertrauensvoll zusammenarbeiten“; die Schulleitung hat „für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten“ zu sorgen (MSW 2010, 6.7).
- Im Erlass zur Schulsozialarbeit wird von einer Arbeit in gemeinsamer Verantwortung gesprochen (MSW 2008, 1.3) – ohne Vorgaben zur Organisation
- **Detaillierte Regeln zur kollektiven Mitwirkung, aber keine Vorgaben für Prozesse gemeinsamer Entscheidungsfindung in Einzelfällen**, bspw. zu Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung einzelner Schüler\*innen oder ihrer Familien; keine Instrumente (bspw. Fallkonferenzen analog zum Hilfeplanverfahren)

# Inner- und interorganisatorische Interaktion: Schulkonferenz als zentrales Gremium

- § 65 SchulG Abs. 1: „An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungs-gremium der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.“
  - Vorbereitung der Beschlüsse durch die Beratungen in den gruppenspezifischen Mitwirkungs-gremien von Lehrkräften, Eltern und (in der Sekundarstufe) Schüler\*innen
  - WpP ist in die Gremienstrukturen formal nicht integriert – aber Anforderung, „besondere Formen der Mitwirkung“ (§ 75 SchulG) zu entwickeln (auch im OGS-Erlass aufgegriffen; MSW 2010, 6.8/6.9)
  - § 66 SchulG Abs. 7: „Die Schulkonferenz kann Vertreterinnen und Vertreter schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen. Hierbei sollen pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören, in besonderer Weise berücksichtigt werden.“
- **Umsetzung unterscheidet sich je nach Schule**

# Inner- und interorganisatorische Interaktion: Partizipation von Kindern?

- Keine formal geregelte Mitwirkung von Schüler\*innen der Primarstufe
- Aber: Recht auf Partizipation: „Schülerinnen und Schüler haben das Recht, im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen.“ (§ 42 Abs. 2 SchulG)
- In der pädagogischen Fachdebatte wird der Partizipation von Kindern bei der Gestaltung des Schullebens – insbesondere der Ganztagsangebote – eine wachsende Bedeutung zugemessen.
- Modellprojekte in der Praxis; unterschiedliche Partizipationsformen
- Außerdem Einbeziehung der Perspektive von Kindern in die Forschung (altersgemäße Methoden; bspw. Gruppendiskussionen mit Bildern als Impulse)

# Kontakt mit Adressat\*innen: regelmäßige vs. punktuelle Arbeit mit Schüler\*innen; Verbindlichkeit vs. Freiwilligkeit

- Unterricht (Lehrkräfte): regelmäßiger Kontakt mit allen Schüler\*innen und Teilnahmepflicht: „Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.“ (§ 42 Abs. 3 SchulG).
- Außerunterrichtliche Angebote (Lehrkräfte oder wpP): „(...) Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.“ (§ 43 Abs. 1 SchulG)
- Fachkräfte für Schulsozialarbeit arbeiten zum einen mit Gruppen von Schüler\*innen, zum anderen individuell und anlassbezogen mit einzelnen Kindern und Jugendlichen.
- Aussagen zu Pflichten von Kindern und Jugendlichen finden sich in den Gesetzen zur Jugendhilfe nicht; hier stehen Rechte auf Förderung und Hilfe im Vordergrund.



# Kontakt mit Adressat\*innen: Pflichten von Eltern in der Schule, Information und Beratung durch die Schule

- Jugendhilfe soll Eltern „bei der Erziehung beraten und unterstützen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 2) – freiwillige Leistungen; „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ und „Zusammenarbeit auf Augenhöhe“ als Leitbilder
- § 41 Abs. 1 SchulG: „Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, und statten es angemessen aus.“; bei Schulpflichtverletzung ggf. pädagogische Einwirkung auf Eltern (Abs. 3), „zwangsweise“ Zuführung der Schüler\*innen (Abs. 4), „Zwangsmittel“ der Schulaufsichtsbehörde.
- § 44 Abs. 1 SchulG: „Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten.“; zentrale Themen (Abs. 2): individuelle Lern- und Leistungsentwicklung, Bewertungsmaßstäbe für Notengebung und Beurteilungen, Mitteilung und Erläuterung von Leistungsstand und einzelne Beurteilungen, Beratung von Eltern und Schüler\*innen „in Fragen der Erziehung, der Schullaufbahn und des weiteren Bildungswegs“
- Auch die Mitwirkung der Eltern wird in den Kontext von Pflichten gestellt: „Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgremien und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen.“ (§ 44 Abs. 4 SchulG)
- § 44 Abs. 5 SchulG: „In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schülerinnen und Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.“

# Kontakt mit Adressat\*innen: Formate der Zusammenarbeit mit Eltern

## Formale und niederschwellige Formate im Kontakt mit ...

... einzelnen Eltern

... allen Eltern oder Gruppen

Mitteilungsheft	Schul-/Klassenpflegschaft/Elternabend, Schul- bzw. Klassenaktivitäten (z. B. Beteiligung an Klassen-, Schulfesten, Ausflügen, Elternstammtisch)	
Telefon, E-Mail		
Messenger-Dienste, Video-Konferenz		Niedrigschwellige Angebote für Eltern (z. B. Offenes Elterncafé, gemeinsames Gärtnern, Nähkurs)
Elternsprechtage		Angebote der Elternbildung (z. B. Veranstaltungen zu pädagogischen Themen, Sprachkurse für Eltern)
Persönlicher Austausch und Beratungsgespräche (außerhalb des Elternsprechtags)		Kooperation von Eltern und Schule (z. B. gemeinsame Arbeitskreise von Lehrkräften und Eltern, Hospitationen von Eltern im Unterricht)
Regelmäßige Entwicklungsgespräche		
Kontakt bei informellen Anlässen (z. B. Abholen der Kinder, Tür- und Angelgespräche)		

# Mikroebene: Herausforderungen für die Verknüpfung

## Beispiele für strukturelle Spannungsfelder

- Makroebene: Spannungsfelder spiegeln sich auf der Mikroebene
  - Unterschiedliche Professionskulturen
  - Unterschiedliches Verständnis der Zusammenarbeit mit Eltern
- Mesoebene: Sektorspezifische Strukturen und Prozesse spiegeln sich auf der Mikroebene
  - Nebeneinander von Strukturen – OGS, Schulsozialarbeit, Projekte
  - Fehlende Strukturen für interprofessionelle Interaktion
  - Fehlende systematische Kommunikationsprozesse



### 3 Multiprofessionelle Kooperation für eine ressourcenorientierte Begleitung von Eltern

Die Nutzung des Konzepts „Familienzentrum“ für Grundschulen und die Planungen für SchuMaS

# Familienzentren in NRW: Die Entwicklung in Kindertageseinrichtungen

- Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Kernaufgabe der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern hinaus ein umfassendes Angebot der Bildung, Beratung und Unterstützung für Familien bereitstellen.
- Seit 2006 wurden schrittweise nach und nach über 3.000 der gut 9.000 Kindertageseinrichtungen in NRW zu Familienzentren weiter entwickelt
- flächendeckende Infrastruktur
- Leitbilder: *Kinderförderung durch Elternförderung, Anknüpfen an Regelinstitutionen, Präventionskette, Niederschwelligkeit, Sozialraumorientierung, Leistungen aus einer Hand, multiprofessionelle Zusammenarbeit, Lotsenfunktion*
- NRW: Steuerung über ein Gütesiegel: Kriterienkatalog zu Leistungen und Strukturen (Selbst- und Fremdevaluation)
- 13.000 €/Jahr Landeszuschuss; seit 08/2020: 20.000 €/Jahr

# Der 9. Familienbericht – Eltern sein in Deutschland (BMFSFJ 2021)

- „Integration familienbezogener Unterstützungsangebote in Bildungseinrichtungen der Kinder“ bislang primär bei Kindertagesstätten – jedoch sind die damit verfolgten Anliegen und Ziele nicht auf die frühe Kindheit beschränkt (S. 361)
- Schulen sind ebenfalls „mit einer gesteigerten Komplexität gesellschaftlicher Herausforderungen konfrontiert, die ohne eine intensivere Kooperation verschiedener Professionen nur schwer zu bewältigen ist“ (S. 361)
- „Betreuung und Begleitung von Familien nicht nach der Kita abrupt (...) beenden, sondern im Sinne einer Präventionskette übergangslose Unterstützung in die Schulzeit hinein (...) gestalten (S. 361)
- Familienzentren („auch an Schulen angesiedelt“) können „als ‚Brückenbauer‘ die Schnittstelle zwischen Familie und Schule aktiv unterstützen“ (S. 363)
- Ziel der Arbeit von Familienzentren: „Chancengerechtigkeit“ und „Zugang zu und die Stärkung von sozialen und kulturellen Ressourcen für Familien“ (S. 364)
- Bislang „wenige Erkenntnisse über Familienzentren an Schulen oder dazu, wie eine gemeinsame Zusammenarbeit gestaltet werden kann bzw. welche Potenziale oder möglicherweise auch Risiken in einer solchen Kooperation stecken“ (S. 363)

# Entwicklung der Nutzung des Konzepts „Familienzentrum“ an Grundschulen in NRW

- Modell Stadt Gelsenkirchen / Wübben Stiftung seit 2015 („Familienzentren an Grundschulen“; FamZGru; Evaluation Born et al. 2019)
- Zunächst 3, jetzt 6 Grundschulen; 50%-Stelle zur Koordinierung bei der Stadt; je Schule 50%-Stelle für das Familienzentrum (zusätzlich zu OGS und Schulsozialarbeit)
- Angebote für Eltern (Beratung, Bildung, niederschwellige Aktivitäten), Eltern-Kind-Angebote, außerunterrichtliche Förderangebote für Kinder
- Inzwischen weitere kommunale Modelle, bspw. Mönchengladbach, Oberhausen, Gladbeck (Kreis Recklinghausen)
- Seit Sommer 2020: Förderung durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) im Rahmen des Programms kinder.stark (Kommunale Präventionsketten)
- Ab Sommer 2021: Förderung im Ruhrgebiet durch das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) aus Mitteln der Ruhrkonferenz

# Grundlagen für die Nutzung des Konzepts „Familienzentrum“ für Grundschulen

## Beachtung struktureller Unterschiede gegenüber Kitas bei der Konzeptentwicklung

- Wachsende Autonomie(bedürfnisse) von Kindern
- Bildungsauftrag / Unterricht als Kernfunktion von Schule
- Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe (unterschiedliche Teilsysteme)
- Schulsozialarbeit arbeitet manchmal bereits „familienzentrumsähnlich“
- Keine flächendeckende und langfristig angelegte Förderung

## Verknüpfung der Teilsysteme (Offener) Ganztage, Schulsozialarbeit und Familienzentrum als Bausteine eines Gesamtkonzepts der Schule

- Gemeinsame Anstellungsträger Ganztage / Schulsozialarbeit / Familienzentrum
- Integration von Angebotsbausteinen trotz Finanzierung aus unterschiedlichen „Töpfen“ („Angebot für Familien aus einer Hand“)
- Verknüpfung der Teilsysteme als Grundlage für eine nachhaltige Personalwirtschaft (Vertretungslösungen / Fluktuationsrisiko durch Vertragsgestaltung reduzieren)
- Einbindung des Gesamtkonzepts in die Schulentwicklung



# Ziel SchuMaS: Praxis-Konzepte für Grundschulen (Module)

Leitbild: Familienorientierung, Sozialraumbezug, multiprofessionelle Kooperation  
Entwicklung von Modulen zur Nutzung des Konzepts „Familienzentren“ an Grundschulen

- Zusammenarbeit mit dem Forschungscluster „Schulentwicklung und Führung“
- Ab Herbst 2021: Erhebungen zu Erfahrungen in ausgewählten Kommunen in NRW
- Nach dem Abschluss der Bestandserhebung (Frühjahr 2022): Bildung einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe von interessierten SchuMaS-Grundschulen als Grundlage für eine ko-konstruktive Konzeptentwicklung (Mitwirkung Regionalzentren?)
- 2. Quartal 2022: Gemeinsame Fachtagung mit der Wübben Stiftung (Praxisbeispiele)
- Studienjahr 2022/23: Lehrforschungsprojekt im BA-Studiengang Politikwissenschaft zum Thema „Grundschulen in herausfordernden Lagen: Potenziale von Familienorientierung, Sozialraumbezug und multiprofessioneller Kooperation“
- Kommunale Fallstudien im Rahmen eines Promotionsvorhabens
- Ab 2023: Formative Evaluation von ausgewählten SchuMaS-Grundschulen, die auf Familienorientierung, Sozialraumbezug und multiprofessioneller Kooperation basierende Konzepten umsetzen
- Ab 2024: Entwicklung einer Handreichung zur Planung und Umsetzung von Modulen an Grundschulen

Ziel: Nutzung des Konzepts „Familienzentrum“ für Grundschulen

- Welche inhaltlichen Bausteine wären sinnvoll?
- Wie könnten solche Bausteine in den Schulen eingeführt werden?
- Welche Gelingensbedingungen und Engpassfaktoren sind zu erwarten?
- Welche Rolle könnten die Regionalzentren dabei spielen?

# 4 Zusammenfassung: Analysefragen

Nutzung für andere Länder / Kommunen / einzelne Schulen

- Benannte Ziele im Politikfeld Schule und Konkretisierung von Zielen des SGB VIII im Politikfeld Jugendhilfe (Gemeinsamkeiten, Komplementarität, potenzielle Spannungsfelder)
- Kompetenzzuweisungen für die Schulträgerschaft (Verteilung der Verantwortung für die verschiedenen Schulformen auf Gemeinden und Kreise sowie Aufgaben der Schulträger)
- Aufbau und Zuständigkeiten der Schulaufsicht (Behördenstruktur, Zuständigkeiten für unterschiedliche Schulformen)
- Prozedurale Vorgaben zur Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe (Funktionszuschreibungen für Träger der Jugendhilfe im Schulgesetz, Vorgaben für die Verknüpfung von Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung, Hinweise auf Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfeträgern und Schulen)
- Programme des Landes zur Förderung von Vernetzung (bspw. regionale Bildungsnetzwerke, Präventionsnetzwerke),
- Strukturen für die Ganztagsbetreuung für Schulkinder (Horte, Ganztagsangebote an Schulen, Rechtsansprüche)
- Vorgaben für die Ausgestaltung von Ganztagsangeboten an Schulen (gebunden/offen, Regelungen für außerunterrichtliche Angebote, Funktion von Trägern der Jugendhilfe, prozedurale Vorgaben für die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe)
- Strukturen für die Förderung von Schulsozialarbeit (Formen der Landesförderung, mögliche Beschäftigungsverhältnisse/Anstellungsträger, Verknüpfung mit dem Bildungs- und Teilhabepaket)
- Vorgaben für die Ausgestaltung der Schulsozialarbeit (Konkretisierung der Leistungen nach § 13 SGB VIII, Aufgabenzuschreibung, Funktion von Trägern der Jugendhilfe, prozedurale Vorgaben für die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe)
- **Gestaltung des SchuMaS-Landesanteils (Arbeitsschwerpunkt 3 der Bund-Länder-Initiative)**

# Kommunen (Mesoebene)

- Verwaltungsgliederung der Kommunalverwaltung (Ansiedlung von Jugendamt, kommunaler Schulverwaltung und staatlichem Schulamt, Ansiedlung und Kompetenzzuschreibung von Koordinierungsstellen)
- Strukturelle Unterschiede zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigem Raum (relevante Akteure in Städten, Gemeinden und Kreisen, Gebietszuordnungen von Jugendamt, Schulverwaltung, staatlichem Schulamt und Koordinierungsstellen, Beziehungen zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Kreis im kreisangehörigen Raum)
- Gremienstrukturen (Jugendhilfeausschuss und für Schulverwaltung zuständiger Ausschuss im Stadt- bzw. Gemeinderat bzw. Kreistag, Vernetzung zwischen den Ausschüssen und zwischen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung, Bildungskonferenzen, Sozialraumgremien, Arbeitsgemeinschaften)
- Kompetenzzuschreibung und Zusammensetzung von Vernetzungsgremien und Runden Tischen (bspw. Regionale Bildungsnetzwerke, Präventionsnetzwerke, spezifische lokale Gremien),
- Lokale Trägerlandschaft (Spektrum der freien Träger, Aufgabenverteilung zwischen öffentlichem Träger und freien Trägern, insbesondere bezogen auf die Offene Ganztagschule und die Schulsozialarbeit),
- Konzepte und Kooperationsvereinbarungen für die Offene Ganztagschule und für die Schulsozialarbeit (lokale Rahmenkonzepte, Konzepte für einzelne Schulen unter Beteiligung von Schul- und oder Jugendhilfeträger),
- Weitere Programme im Kontext der Arbeit an den Schnittstellen zwischen Schule und Jugendhilfe (Nutzung von Landesprogrammen, eigene kommunalspezifische Programme)
- **Beteiligung der Kommune in SchuMaS?**

# Schulen (Mikroebene)

- Weiteres pädagogisches Personal an der Schule (Mitarbeiter\*innen in der OGS, Schulsozialarbeiter\*innen, Beschäftigte in weiteren Projekten; differenziert nach Funktionen, Anstellungsträgern und Beschäftigungsverhältnissen)
- Kooperationspartner der Schule (Träger der OGS, Träger von Schulsozialarbeit, Träger von weiteren Projekten in der Schule, weitere außerschulische Kooperationspartner)
- Konzepte für OGS, Schulsozialarbeit, ggf. weitere Projekte (inhaltliche Ausgestaltung, Kooperationsvereinbarungen, Aussagen im Schulprogramm)
- Mitwirkungsstrukturen (Einbindung des weiteren pädagogischen Personals in die Gremien der Schulmitwirkung, sonstige Strukturen für die Mitwirkung des weiteren pädagogischen Personals, Strukturen für die Partizipation von Grundschulkindern)
- Kooperation von Lehrkräften und weiterem pädagogischen Personal im Arbeitsalltag (Strukturen für die Abstimmung der Arbeit mit einzelnen Schüler\*innen und Eltern, Einschätzungen der Zusammenarbeit),
- Zusammenarbeit mit Eltern (Partizipationsmöglichkeiten, die über die gesetzlich verankerten Strukturen der kollektiven Schulmitwirkung hinausgehen, niederschwellige Angebote, Funktionen von Lehrkräften und von weiterem pädagogischen Personal bei der Zusammenarbeit mit Eltern, Einschätzungen zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft)
- **Inhalte und innerschulische Steuerungsstrukturen für SchuMaS**

- MAIS (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen), 2015: Hinweise zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen. <https://www.schulsozialarbeit-nrw.de/download/rechtlichegrundlagen/BUT-Folgefinanzierung-Foerdersteckbrief-2.pdf>
- MAIS/MSW/MFKJKS (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales / Ministerium für Schule und Weiterbildung / Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen), 2011: Rundschreiben vom 07.07.2011 an alle Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie an alle Landräte der kreisfreien Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen und den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen; nachrichtlich: Städtetag NRW Landkreistag NRW Städte- und Gemeindebund NRW. Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen; hier: Schulsozialarbeit. [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/3b/3c/3b3c9ae9-0383-4a5f-ab9f-398d3752441b/2011\\_07\\_07\\_erlass\\_btp\\_endgltig\\_original.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/3b/3c/3b3c9ae9-0383-4a5f-ab9f-398d3752441b/2011_07_07_erlass_btp_endgltig_original.pdf)
- MKFFI (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) 2018: Ministerialblatt (MBL NRW.) Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2018-2022. Ausgabe 2018 Nr. 14 vom 8.6.2018 Seite 341 bis 364 2160. Bekanntmachung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 08.05.2018
- MSJK (Ministerium für Schule, Jugend und Kinder). 2003: Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich. RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (ABl. NRW. S. 43)
- MSW (Ministerium für Schule und Weiterbildung), 2008: Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.01.2008 (ABl. NRW. S. 97, berichtigt 03/08 S. 142).
- MSW (Ministerium für Schule und Weiterbildung), 2010: Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe IRdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85)
- SGB VIII: Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)
- SchulG: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) mit Stand vom 23.3.2021.

# Literatur: Schnittstellen / Familienzentren-Konzepte an Grundschulen

- Stöbe-Blossey, Sybille / Brussig, Martin / Ruth, Marina / Drescher, Susanne / Alfuss, Charlotte, 2020: Schnittstellen in der Sozialpolitik: Differenzierung und Integration in der Absicherung sozialer Risiken. Endbericht des Projekts, gefördert vom BMAS-FIS. Duisburg: Inst. Arbeit und Qualifikation; [https://www.fis-netzwerk.de/fileadmin/fis-netzwerk/junIAQ\\_UDE\\_Endbericht\\_SoPoDI.pdf](https://www.fis-netzwerk.de/fileadmin/fis-netzwerk/junIAQ_UDE_Endbericht_SoPoDI.pdf)
- Stöbe-Blossey, Sybille / Brussig, Martin / Ruth, Marina / Schulz, Susanne Eva, 2019: Der komplexe Sozialstaat: Eine Heuristik zur Rekonstruktion von Schnittstellen. In: Sozialer Fortschritt 68 (10), S. 749–768
- Stöbe-Blossey, Sybille / Hagemann, Linda / Klaudy, E. Katharina / Micheel, Brigitte / Nieding, Iris, 2020: Familienzentren in Nordrhein-Westfalen: Eine empirische Analyse. Wiesbaden: Springer VS
- Born, Andreas / Klaudy, Elke Katharina / Micheel, Brigitte / Risse, Thomas / Stöbe-Blossey, Sybille (Hrsg.), 2019: Familienzentren an Grundschulen. Abschlussbericht zur Evaluation in Gelsenkirchen. Duisburg: Inst. Arbeit und Qualifikation. IAQ-Forschung 2019-04; [https://duepublico2.uni-due.de/servlets/MCRFileNodeServlet/duepublico\\_derivate\\_00047868/IAQ-Forschung\\_2019\\_04.pdf](https://duepublico2.uni-due.de/servlets/MCRFileNodeServlet/duepublico_derivate_00047868/IAQ-Forschung_2019_04.pdf)
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (Hrsg.), 2021: Neunter Familienbericht: Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt. Berlin. (siehe vor allem Kap. 7: Bildungsinstitutionen der Kinder und Jugendlichen als Infrastruktur für Familien)



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey / Philipp Hackstein

Forschungsabteilung Bildung, Entwicklung, Soziale Teilhabe (BEST)

Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) an der Universität Duisburg-Essen

Gebäude LE 523, 47048 Duisburg, Tel.: +49-203-37-91807

E-Mail:

[philipp.hackstein@uni-due.de](mailto:philipp.hackstein@uni-due.de) / [sybille.stoebe-blossey@uni-due.de](mailto:sybille.stoebe-blossey@uni-due.de)

Folgen Sie uns auf Twitter: [https://twitter.com/BEST\\_IAQ](https://twitter.com/BEST_IAQ)